

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan

'Fronwiesen Raubrühl'

Gemeinde Bisingen, Zollernalbkreis



Auftraggeber:

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen

Aufgestellt:

Empfingen, den 14.04.2015

Büro Gfrörer
Ingenieure, Sachverständige,
Landschaftsarchitekten

Dipl. Biol. Theresa Ettner

DETTENSEER STR. 23-25
72186 EMPFINGEN

Telefon: 07485 / 9769-0
Telefax: 07485 / 9769-21

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	4
1.1. Rechtsgrundlagen.....	5
1.2. Untersuchungszeitraum und Methode.....	6
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen	7
2.1. Grünland.....	7
2.2. Gehölze.....	8
2.3. Gebäude.....	9
2.4. Wasser führende Gräben und Teiche.....	10
3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	11
3.1. Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta).....	12
3.2. Reptilien (Reptilia) und Amphibien (Amphibia).....	13
3.3. Säugetiere inklusive Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera).....	14
3.4. Wirbellose (Evertebrata).....	15
3.4.1 Heuschrecken (Orthoptera).....	15
3.4.2 Libellen (Odonata).....	15
3.4.3 Netzflügler (Neuroptera).....	16
3.4.4 Käfer (Coleoptera).....	16
3.4.5 Schmetterlinge (Lepidoptera).....	17
3.4.6 Weichtiere (Mollusca).....	17
3.4.7 Spinnen und Krebse (Arachnida et Crustacea).....	18
3.5. Vögel (Aves).....	19
4. Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	22
4.1. Maßnahmen.....	22
5. Anhang.....	23
5.1. Abschichtungskriterien.....	23
5.2. Abschichtungstabelle.....	25

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplans 'Fronwiesen Raubrühl' in Bisingen im Zollernalbkreis.

Das südlich am Ortsrand von Bisingen gelegene Plangebiet ist derzeit nicht bebaut. Lediglich ein verfallendes Gartenhäuschen befindet sich in einem teilweise umzäunten Bereich. Versiegelungen existieren daher überwiegend nur in Form landwirtschaftlich genutzter Wege. Im Norden schließt sich der Siedlungsbereich an das Plangebiet an, während zu allen anderen Seiten die landwirtschaftliche Nutzung von Grün- und Ackerflächen fortgesetzt wird.

Laut Plan ist die Errichtung eines Wohngebietes vorgesehen, weshalb es zum Wegfall vorhandener Gehölze und der bestehenden Wiesenbiotope kommen wird.

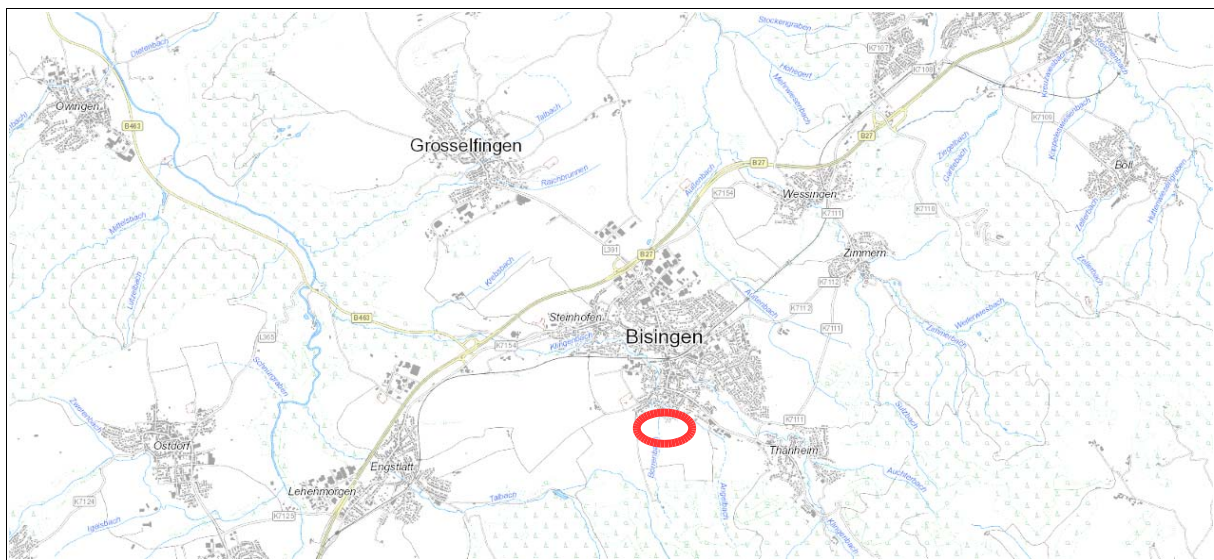


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden somit Eingriffe vorbereitet, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Über eine Vorprüfung wurde für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten mit strengem Schutz / im Anhang IV der FFH-Richtlinie mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Zufallsbeobachtungen ausschließlich national geschützter Arten werden ebenfalls dokumentiert.

Die Gruppe der Vögel wird durch Verhör und per Sichtung im Zuge der Begehungen erfasst. Aus den Ergebnissen der Begehungen werden anschließend sofern möglich Papierreviere gebildet bzw. der Status im Plangebiet ausgewertet. Außerdem werden die erhobenen Daten über eine Potenzialabschätzung ergänzt.

Da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Abrisse von Gebäuden mit Quartierpotenzial für Fledermäuse vorgesehen sind, ist eine Quartiersuche in Häusern nicht notwendig und es wurden tagsüber lediglich geeignete Strukturen in Bäumen (Stammhöhlen, etc.) auf Fledermäuse bzw. Hinweise (Kot, Nahrungsreste, etc.) untersucht. Hierzu wurde eine Endoskopkamera dnt Findoo Profi-Line Plus verwendet. Die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Artengruppe wird ergänzend durch eine abendliche Detektorbegehung beurteilt.

Weiterhin erfolgte eine Anfrage beim Naturschutzbüro Zollernalb bezüglich artenschutzrechtlich relevanter Kenntnisse zum Vorhabensgebiet und eine Abfrage des Zielartenkonzeptes.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der planungsbedingten Betroffenheit von planungsrelevanten (= Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten) und ausschließlich national geschützten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehungen des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter
28.08.14	T. Ettner	10:00 bis 11:15 Uhr	leicht bewölkt, 17°C
08.09.14	T. Ettner	13:45 bis 15:45 Uhr	sonnig, 26°C
08.10.14	T. Ettner	13:30 bis 14:00 Uhr	leicht bewölkt, 19°C
17.03.15	T. Ettner	06:30 bis 09:40 Uhr	leicht bewölkt, 2 °C

Drei weitere Begehungen, darunter eine am Abend / nachts, sind in der aktuellen Vegetationsperiode bis Juni geplant.

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

Das ca. 9,95 ha große Plangebiet lässt sich bezüglich der auftretenden Biotopstrukturen in nachfolgend kurz beschriebene Teilflächen gliedern:



Abbildung 2: Detailkarte des Plangebietes (pinke Fläche = kartiertes Offenlandbiotop, gelb gestrichelte Linie = Plangebietsgrenze, blaue Schraffur = 'Magerwiesen um Bisingen').

2.1. Grünland

Den Großteil der verschiedenen Grünlandausprägungen machen Fettwiesen mittlerer Standorte aus (siehe Abbildung 3), die folgendes Artenspektrum umfassen: Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Zaunwinde (*Convolvulus sepium*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*), Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Knöterich (*Polygonum bistorta*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Fuchsrote Borstenhirse (*Setaria pumila*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Zaunwicke (*Vicia sepium*). In den Senken zu wasserführenden Gräben erscheinen Binsen (*Juncus spec.*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Gewöhnlicher Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Bachnelkenwurz (*Geum rivale*); Mädesüß und Großer Wiesenknopf treten häufiger auf. Insofern zeichnen sich hier Übergänge zu Nasswiesen bzw. gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren ab (siehe Abbildung 4).



Abbildung 3: Fettwiese mittlerer Standorte im westlichen Untersuchungsgebiet



Abbildung 4: gewässerbegleitende Hochstaudenflur im westlichen Untersuchungsgebiet

Darüber hinaus existieren artenarme Kleeansaat (siehe Abbildung 5) und ebenfalls artenärmere nitrophytische Säume entlang der Wege (siehe Abbildung 6). Letztere weisen u. a. Bestände von Kleiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Brennnessel, Gänsefuß (*Chenopodium spec.*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Ampfer (*Rumex spec.*) auf.



Abbildung 5: Kleeansaat im nordwestlichen Untersuchungsgebiet



Abbildung 6: Nitrophytischer Saum im südöstlichen Untersuchungsgebiet entlang 'Raubrühl'

2.2. Gehölze

Gehölze treten im Plangebiet sowohl in Gruppen gewässerbegleitend auf, als auch in Form von Einzelbäumen und als Baumreihen / Wäldchen ('Raubrühl').



Abbildung 7: Weidengebüsch im nördlichen Plangebiet



Abbildung 8: Obstbaumbestand im östlichen Plangebiet

Bei den Gehölzen entlang der Gräben handelt es sich überwiegend um Weide (siehe Abbildung 7) und Erle.

Einzelbäume sind in Form von Obstbäumen zerstreut vorzufinden. Im östlichen Plangebiet befinden sich mehrere Apfel- (*Malus domestica*) und Birnenbäume (*Pyrus communis*) mit Brusthöhendurchmessern zwischen 20 und 45 cm (siehe Abbildung 8). Diese weisen z. T. Astlöcher und hohle Stämme auf.

Inselartig hebt sich das 'Raubrühl' aus der Umgebung hervor. Im Süden und Osten wird es durch Baumreihen von Birke (*Betula pendula*), Fichte (*Picea abies*), Tanne (*Abies alba*) und Lärche (*Larix decidua*) gebildet bzw. umgrenzt, während im Norden und Westen von einem kleinen, lichten Mischwaldbestand gesprochen werden kann. Dabei handelt es sich beim westlichen



Abbildung 9: Raubrühl (Ansicht aus Nordost)

Baumbestand hauptsächlich um Hybrid-Pappeln. Zentral im nahezu quadratischen Umriss überwiegen Brombeer-Gestrüpp und Sträucher. In der Strauchschicht vertretene Arten sind Gewöhnliche Haselnuß (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlitzblättrige Brombeere (*Rubus laciniatus*), Brombeere (*Rubus sectio Rubus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*). Weitere Baumarten sind Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*).

2.3. Gebäude



Abbildung 10: Hütte im östlichen 'Raubrühl'



Abbildung 11: kleiner Vieh-Unterstand im östlichen Plangebiet

Die bestehenden Gebäude (Hütte und Unterstand) sind für Tiere nahezu aller Artengruppen frei zugänglich (siehe Abbildungen 10 und 11). Der Unterstand hat eine offene Südwand und die Fenster und Türen der Hütte sind vollständig geöffnet. Auch der Dachboden mit Holzlagerung ist frei einsehbar. Die ebenerdigen Räume wiesen augenscheinlich keine Nutzungsspuren durch planungsrelevante Artengruppen auf. Der Dachboden konnte aus Sicherheitsgründen nicht genauer untersucht werden.

2.4. Wasser-führende Gräben und Teich



Abbildung 12: Gewöhl. Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*)



Abbildung 13: Sumpf-Seggenried im südlichen Plangebiet



Abbildung 14: Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*)



Abbildung 15: Teich mit Röhricht

Neben den beiden oben genannten Arten wachsen auch Minze (*Mentha spec.*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und Bachbungen-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*) im Bereich der Gewässer. Die Vegetation wird gelegentlich gemäht. Die Gewässersohle ist schlammig. Für diverse Artengruppen (Wirbellose, Amphibien) sind derartige Biotope potenzielle Fortpflanzungsstätten. Die z. T. üppige Ufervegetation bietet zahlreiche Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten (siehe Abbildungen 12 bis 14).

Der kleine Teich in der Hochstaudenflur im 'Raubrühl' ist relativ flach (ca. 10 cm tief) und verschlammt. Bei häufigen Niederschlägen ist anzunehmen, dass sich die Tiefe etwa verdoppeln kann. Fische wurden nicht festgestellt. Es befindet sich eine ausgeprägte Röhrichtvegetation (*Typha latifolia*) im und um den Teich. Daneben findet sich mit mehreren Horsten auch Flatter-Binse (*Juncus effusus*). Die Wasseroberfläche ist nahezu flächendeckend mit der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) überzogen. Durch die

umgebende Vegetation ist der Teich relativ stark beschattet.

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.1. Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farne und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Bunte Schwertlilie (*Iris variegata*), Kleefern (*Marsilea quadrifolia*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria maritima*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Gelber und Stauden-Lein (*Linum flavum* und *L. perenne*), Kleine Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Moltebeere (*Rubus chamaemorus*), Österreichische Schwarzwurzel (*Scorzonera austriaca*), Bremis Wasserschlauch (*Urticularia bremii*), Wilde Weinrebe (*Vitis sylvestris*), Vielteilige Mondraute (*Botrychium multifidum*)^{1 2 3 4}

Im Rahmen der durchgeführten Gebietsbegehungen ergaben sich keine Funde von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Insbesondere Dicke Trespe bzw. Frauenschuh, welche laut Verbreitungskarten in der Region anzutreffen sind, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden bzw. finden keine geeigneten Standortbedingungen. Das Vorkommen der übrigen Arten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung und der teilweise bekannten und begrenzten Verbreitungsgebiete ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch ausschließlich national besonders oder streng geschützte Arten bzw. Arten der Roten Listen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Erwähnenswert ist jedoch ein Vorkommen der Trollblume (*Trollius europaeus*, siehe Abbildung 15) auf einer Nasswiese in der Nähe des südlichen Plangebiets mit > 20 Pflanzen. Die Art wird in Baden-Württemberg in der Roten Liste als 'gefährdet' eingestuft und ist besonders geschützt.



Abbildung 15: Trollblume etwa 140 m südlich des Plangebiets

1 Web-Site BfN / floraweb Artensteckbrief (Zugriff am 29.07.2014): floraweb.de

2 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Farn- und Blütenpflanzen (Zugriff am 28.07.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

3 Web-Site der LUBW, Verbreitungskarten (Zugriff am 28.07.2014): <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>

4 Sebald, Seybold & Philippi (1990): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Band I: Allgemeiner Teil, Spezieller Teil (Pteridophyta, Spermatophyta), Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart, Deutschland

3.2. Reptilien (Reptilia) und Amphibien (Amphibia)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Reptilien: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*)⁵

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Amphibien: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamantra atra*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*).⁶

Die Begehungen erbrachten keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet. Insbesondere Schlingnattern und Zauneidechsen konnten nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen beider Arten ist unwahrscheinlich bzw. auszuschließen, weil die bevorzugten Biotope aus mosaikartigem Verbund von offenen Bodenflächen, Vegetation zur Deckung und Felsen oder Totholz zum Sonnenbaden bestehen. Das Untersuchungsgebiet weist jedoch keine so heterogene Habitatgestaltung auf und ist demnach nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet. Auch Gewässer für die sekundär wasserbewohnende Sumpfschildkröte sind nicht vorzufinden.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-Arten kann ebenfalls aufgrund der teilweise begrenzten und bekannten Verbreitungsgebiete für das Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus fehlen geeignete Laichlebensräume wie temporäre Stillgewässer für die sogenannten Pionierarten. Sie sind auf vegetationsarme bis -freie, sich schnell erwärmende Gewässer angewiesen. Somit werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Populationen der genannten Arten gesehen. Die gezielte Absuche von potenziellen Verstecken (siehe Abbildung 16) blieb ohne Ergebnisse.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass weniger 'anspruchsvolle' Arten durchaus günstige Lebensbedingungen im Untersuchungsgebiet finden (Land- und Wasserlebensraum). Hierzu zählt beispielsweise der Grasfrosch (*Rana temporaria*, besonders geschützt), welcher bisher bei vier Begehungen nachgewiesen werden konnte (siehe Abbildung 17). Auch für Amphibienwanderungen können die vorhandenen Gräben von Bedeutung sein.



Abbildung 16: verrottender Holzstapel



Abbildung 17: Grasfrösche im Amplexus axillaris (Männchen umklammert das Weibchen hinter den Vorderbeinen während Wanderung / Paarungszeit)

5 Web-Site der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz (Zugriff am 28.07.2014): <http://www.feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien/>

6 Web-Site Kaulquappe (Zugriff am 28.07.2014): <http://kaulquappe.de/>

3.3. Säugetiere inklusive Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Luchs (*Lynx lynx*), Fledermäuse: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Noctula noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen von gelisteten streng geschützten Arten / FFH-Arten wie z. B. Biber, Haselmaus, Wildkatze im Gebiet nicht zu rechnen.

Quartiere von Fledermäusen sind theoretisch in Astlöchern oder der kleinen Hütte (Dachboden, siehe Abbildung 18 oder Spaltenverstecke der Fassade) denkbar, auch wenn sie eher ungeeignet erscheint. Zum einen ist sie leicht für Marder oder andere Fressfeinde zugänglich, zum anderen durch die offene Tür relativ zugig und hell.

Soweit vom Boden aus einsehbar konnten z. B. in den Obstbäumen (siehe Abbildung 19) keine Nutzungen durch Fledermäuse festgestellt werden (Kot, Verfärbungen). Die Nahe Ortslage und zum Teil niedrige Höhe führen dazu, dass Katzen die Verstecke relativ einfach erreichen können.

Im übrigen Altbaumbestand sind weitere Astlöcher und ggf. potenzielle Spaltenverstecke in Borke etc. anzunehmen.

Da das Untersuchungsgebiet vergleichsweise attraktiv für Insekten ist, kann daraus auch eine Nutzung als Nahrungshabitat von z. B. im Offenland jagenden Fledermausarten abgeleitet werden. Hier sind vor allem die Gräben und Gebüsche von Bedeutung, letztere haben als lineare Landschaftselemente auch die Funktion von Leitstrukturen. Da im Rahmen der Planung nicht in die Gewässerbereiche eingegriffen wird und im Umfeld große vergleichbare Offenlandflächen (Nasswiesen) verbleiben, ist nicht mit einem erheblichen negativen Einfluss auf die potenziell ansässigen Populationen zu rechnen.^{7 8 9 10}



Abbildung 18: Dachboden der kleinen Hütte im 'Raubrühl'



Abbildung 19: hohler Birnenstamm (BHD = 20 cm)

7 NABU - Info 'Fledermäuse' (Zugriff am 29.07.14): <http://www.nabu.de/ratgeber/fledermaeuse.pdf>

8 K. Richarz (2011): Fledermäuse, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.

9 Staatliche Naturschutzverwaltung BW, Naturschutz-Praxis Arbeitsblätter: Fledermäuse – faszinierende Flugakrobaten (3. Aufl.)

10 Web-Site der LUBW Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse (Zugriff am 29.07.2014): http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf

3.4. Wirbellose (Evertebrata)



Abbildung 20: einer von vielen Ameisenhaufen an einem Graben im östlichen Plangebiet

Für die Wirbellosenfauna ist das Untersuchungsgebiet für nicht besonders anspruchsvolle Vertreter der Heuschrecken, Libellen, Schnecken, Schmetterlinge oder Spinnen durchaus interessant. Insgesamt ist aber aufgrund der immer noch durchschnittlichen Biotopausstattung nicht von einem Sonderstandort zu sprechen. Streng geschützte Arten / Arten der Roten Liste wurden während der Begehungen nicht festgestellt.

3.4.1 Heuschrecken (Orthoptera)

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Fang- und Heuschrecken gelistet, lediglich die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Große Höckerschrecke (*Arcyptera fusca*), Steppen-Sattelschrecke (*Ephippiger ephippiger vitium*), Östliche Grille (*Modicogryllus frontalis*), Braunfleckige Beißschrecke (*Platycleis tessellata*) und Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) sind national streng geschützt.^{11 12 13 14}

Die genannten Arten können im Plangebiet durch einen Abgleich der vorhandenen Biotope mit den spezifischen Habitatansprüchen ausgeschlossen werden. Auch die bekannten Verbreitungsgebiete der Arten lassen ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht annehmen.

Allerdings sind weit verbreitete Arten in auffällig hohen Abundanzen anzutreffen, hierzu zählen beispielsweise Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) oder Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*).

3.4.2 Libellen (Odonata)

National streng geschützten Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Libellen: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)¹⁵

Ein Vorkommen o. g. Arten ist aufgrund der spezifischen Habitatansprüche und den bekannten Verbreitungsgebieten im Untersuchungsgebiet derzeit auszuschließen. Durch Zufallsbeobachtungen konnte jedoch mehrfach ein Exemplar der Blaugrünen Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) sowie einmal eine Heidelibelle (*Sympetrum spec.*) nachgewiesen werden, mit weiteren Arten ist aufgrund der günstigen Biotopausstattung jedoch zu rechnen. Alle Libellen-Arten sind in Baden-Württemberg besonders geschützt. In den Gräben finden sie geeignete Fortpflanzungshabitate, da hier jedoch keine Eingriffe geplant sind, ist derzeit nicht von einer negativen Beeinträchtigung auszugehen.

11 Peter Detzel und Heiko Bellmann (1991): Heuschrecken und ihre Lebensräume, Arbeitsblätter zum Naturschutz Nr. 13 der LfU, Karlsruhe, Deutschland.

12 Web-Site Terragraphie (Zugriff am 02.06.2014): <http://bemmann.alfahosting.org>

13 L. Zechner, G. Fachbach & R. Lazar (2000): Verbreitung und Habitatansprüche der Östlichen Grille (*Modicogryllus frontalis*) in der Steiermark, Österreich (Saltatoria, Gryllidae), Joannea Zool., 2, S. 37-69.

14 H. Bellmann (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.

15 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Libellen (Zugriff am 02.06.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

3.4.3 Netzflügler (Neuroptera)

National streng geschützten Arten: Panther-Ameisenjungfer (*Dendroleon pantherinus*) und Langfühleriger Schmetterlingshaft (*Libelloides longicornis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heimischen Netzflügler gelistet.¹⁶

Das Vorkommen planungsrelevanter Vertreter dieser Insekten kann aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche und bekannten Verbreitungsgebiete für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Von Bedeutung sind für die baumbewohnende Panther-Ameisenjungfer Laubwälder mit Totholzstrukturen und für den Langfühlerigen Schmetterlingshaft Geröllfelder. Beide Biotope konnten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht in der entsprechenden Ausprägung festgestellt werden.

3.4.4 Käfer (Coleoptera)



Abbildung 21: *C. haemoptera* auf Futterpflanze (Spitzwegerich)

Streng geschützte oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Käferarten: Vierzähniger Mistkäfer (*Bolbelasmus unicoloris*), Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (*Acmaeodera degener*), Kurzschröter (*Aesalus scarabaeoides*), Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus nodulosus*), Eichen-Buntkäfer (*Clerus mutillarius*), Flusssufer-Sandlaufkäfer (*Cylindera arenaria*), Deutscher Sandlaufkäfer (*Cylindera germanica*), Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer (*Dicerca furcata*), Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer (*Eurythyrea quercus*), Veränderlicher Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*), Körnerbock (*Megopis scabricornis*), Blauschimmernder Maiwurmkäfer (*Meloe autumnalis*), Narbiger Maiwurmkäfer (*Meloe cicatricosus*), Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe coriarius*), Violettalsiger Maiwurmkäfer (*Meloe decorus*), Gelbrandiger Maiwurmkäfer (*Meloe hungarus*), Mattschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe rugosus*), Großer Wespenbock (*Necydalis major*), Panzers Wespenbock (*Necydalis ulmi*), Südlicher Wacholder-Prachtkäfer (*Palmar festiva*), Wachsbubenböckchen (*Phytoecia uncinata*), Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), Purpurbock (*Purpuricenus kaehleri*) und Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer (*Scintillatrix mirifica*)^{17 18}

19 20 21 22 23 24

Aufgrund der ökologischen Ansprüche und den teilweise bekannten Verbreitungsgebieten in Baden-Württemberg können Vorkommen o. g. Arten ausgeschlossen werden.

Häufiger wurden Individuen der zu den Blattkäfern gehörenden Art *Chrysolina haemoptera* festgestellt (siehe Abbildung 21). Die Art ist weit verbreitet und derzeit nicht in der Roten Liste geführt oder besonders / streng geschützt.

16 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

17 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Käfer (Zugriff am 02.06.2014): <http://www.fffh-anhang4.bfn.de/>

18 Web-Site ARGE SWD Koleopterologen, Verbreitungskarten der Käfer-Fauna Südwestdeutschlands (Zugriff am 02.06.2014): <http://entomologie-stuttgart.de/ask/node/5023&menu=ste&mode=vbk>

19 Web-Site der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Käfer-Artensteckbriefe Thüringen 2009 (Zugriff 05.05.2014):

https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/kaefer/artensteckbrief_aesalus_scarabaeoides_240209.pdf

20 Web-Site Wald-Wissen, Informationen für die Forstpraxis (Zugriff am 02.06.2014):

http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/schaden/insekten/lwf_eiche_eldorado/index_DE

21 Web-Site Entomofauna Germanica (Zugriff 02.06.2014): <http://www.eurocarabidae.de/de/fhl/?w=1600&h=700>

22 Fritze et al. (2004): Der Deutsche Sandlaufkäfer *Cylindera germanica* (Linnaeus, 1758) im Landkreis Lichtenfels (Oberfranken / Bayern), Angewandte Carabidologie, 6, S. 7-14.

23 Web-Site Cicindela (Zugriff 09.05.2014): http://www.cicindela.de/html/c_arenaria.html

24 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

3.4.5 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Planungsrelevante Schmetterlingsarten: Apollofalter (*Parnassius appollo*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*)^{25 26 27}

Im Plangebiet konnten o. g. Arten nicht festgestellt werden. Das Vorkommen kann aufgrund spezieller Habitatansprüche und der begrenzten Verbreitung für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Lediglich nicht geschützte und häufige Arten wie Tagpfauenauge (*Inachis io*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Gammaeule (*Autographa gamma*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*, siehe Abbildung 22) und Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) wurden per Zufallsichtung festgestellt. Alle Bläulinge sind in Baden-Württemberg besonders geschützt, *C. argiades* wird zudem als Art der Vorwarnliste eingestuft. Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden ausgeschlossen,



Abbildung 22: Kurzschwänziger Bläuling auf einer Rotklee-Blüte bei der Eiablage

da weder angrenzend Vorkommen bekannt sind, noch durch die gezielte Suche nach Eiern / Eihüllen Nachweise erbracht werden konnten. Dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach damit zu begründen, dass die Wiesen zu häufig gemäht werden und somit zur Eiablagezeit im Hochsommer keine bzw. zu wenig blühende Exemplare des Großen Wiesenknopfs zu finden sind.

3.4.6 Weichtiere (Mollusca)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Weichtiere: Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudodonta complanata*), Bachmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)²⁸

Da im Rahmen der Planung keine Eingriffe in vorhandene Gewässer stattfinden ist eine Betroffenheit der aquatischen Arten auszuschließen. Darüber hinaus entsprechen die Lebensräume vor Ort nicht den spezifischen Ansprüchen der Muscheln bzw. sind aktuelle Verbreitungsgebiete weit vom Untersuchungsgebiet entfernt.

25 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Schmetterlinge (Zugriff am 11.07.2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

26 Web-Site des Naturkundemuseums Karlsruhe, Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs (Zugriff am 11.07.2014): <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx#>

27 H. Bellmann (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.

28 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

3.4.7 Spinnen und Krebse (Arachnida et Crustacea)

National streng geschützte Spinnen und Krebse: Moorjagdspinne (*Dolomedes plantarius*), Flussuferwolfsspinne (*Arctosa cinerea*), Goldaugenspringspinne (*Philaeus chrysops*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*) und Feenkrebse (*Tanytastix stagnalis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heimischen Spinnen und Krebse gelistet.²⁹

30 31



Abbildung 23: weibliche Zebra-spinne (*Argiope bruennichi*) mit Beute

Geeignete Habitate wie größere See- und Mooregebiete, sandig bis kiesige Uferbereiche und sandig / steinige / felsige Flächen treten im Plangebiet nicht auf. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit für die genannten Arten auszuschließen. Darüber hinaus ist deren Betroffenheit durch das Vorhaben auszuschließen, da durch die Planung keine Gewässer entfallen (Trockenlegung, Verdolung, etc.) und der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite erhalten und unverändert bleibt. Exemplarisch für die nicht geschützten und häufigen Arten wird hier als Vertreter der echten Radnetzspinnen die Zebraspinne genannt (siehe Abbildung 23). Sie gilt als Indikator für hohe Heuschrecken-Populationen.³² Dies stimmt mit den Beobachtungen während der Begehungen überein.

29 J. Trautner et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

30 Web-Site des NABU (Zugriff am 02.06.2014): http://www.nabu-koenig.de/krebse/b_schaefferi.html

31 Web-Site des NABU (Zugriff am 02.06.2014): http://www.nabu-koenig.de/krebse/t_stagnalis.html

32 Web-Site des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft (Zugriff am 09.09.2014): http://www.nationalpark-vorpommersche-boddenlandschaft.de/vbl/index.php?article_id=32

3.5. Vögel (Aves)

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten, sowie deren (potenzieller Status) im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie die Angaben zum gesetzlichen Schutz. Die im Rahmen der Potenzialabschätzung ergänzten Arten sind grau hinterlegt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abkürzung	Status	RL		§	VS-RL Anhang I
				BW	D		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm				b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				b	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei				b	
Elster	<i>Pica pica</i>	E				b	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe		V	V	b	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi		V		b	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G		V		b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf				b	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü				s	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr				b	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H		V	V		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl				b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K				b	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb				s	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md				b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg				b	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk				b	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt				b	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				b	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm				s	x
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm				b	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		V		b	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Stk		V	2	s	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti				b	
Straßentaube	<i>Columba livia</i>	Stt				b	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf		V		s	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt		V		b	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd		V		b	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W			V	b	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z				b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi				b	

Legende

Status:

B = Brutverdacht im Plangebiet
(B) = Brut unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
NG = Nahrungsgast
Ü = Durchzügler / Überflug
a = angrenzende Beobachtung

VS-RL: Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§: Gesetzlicher Schutzstatus

b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Rote Liste:

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Das Artenspektrum der Avifauna im Untersuchungsgebiet umfasst laut Potenzialabschätzung Arten der Kulturlandschaft sowie der Gärten- und Parks, da sich die Fläche direkt an den Ortsrand anschließt und in Richtung Süden großflächig weitere Grünflächen existieren.

Für Arten die Brutplätze in Gebüsch und Bäumen aufsuchen gibt es diverse Möglichkeiten entlang der Gebüsche an den Gräben oder dem kleinen Wäldchen ('Raubrühl'). Auch Höhlenbrüter finden verschiedene natürliche Nistmöglichkeiten, ergänzt durch Nistkästen (siehe Abbildung 25). Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt drei Corvidennester festgestellt werden.

Bodenbrütende Arten sind insofern beeinträchtigt, als dass durch die Siedlungsnähe vermehrt mit jagenden Katzen und freilaufenden Hunden zu rechnen ist. Auch die anzunehmend mindestens zweimalige Mahd wirkt sich nachteilig aus, da Gelege zerstört werden können bzw. zu Beginn der Brutsaison die Deckung unzureichend ist. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass u. a. Rebhuhn oder Wachtel zumindest als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet anzutreffen sind. Da es sich hierbei um Arten handelt, die in besonderem Maße durch Lebensraumverlust (Umstrukturierung der Landschaft) betroffen sind, müssen verbleibende Habitate erhalten bzw. weitere Flächen aufgewertet werden. Von hochwertigen Lebensräumen dieser Leitarten profitieren darüber hinaus viele weitere.



Abbildung 25: Nistkasten für kleine Höhlenbrüter an der Hütte im Raubrühl

33 W. Schlöffel & A. Weiß (2013): Wege zur artenreichen Flur – ein Leitfaden. Vorschläge Stiftung Lebensraum Thüringen e. V. - Verband für Landespflege und Naturschutz – in Zusammenarbeit mit Landwirtschaft und Naturschutz.

34 Broschüre "Rebhuhnschutzprojekt" artenreiche Flur (2012): Stiftung Lebensraum Thüringen e. V.



Abbildung 26: Corviden-Nest I im 'Raubrühl'



Abbildung 27: vermutlicher Horst im 'Raubrühl'



Abbildung 28: Corviden-Nest II im nordöstlichen Plangebiet

4. ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGES

Die Untersuchungen zu diesem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind zum Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen worden. Gegebenenfalls erforderliche und geeignete Maßnahmen werden im Bericht nach Fertigstellung vorgeschlagen.